

den eingesetzten Betriebsangehörigen im besonderen, den Strafgefangenen konkret bestimmte Arbeitsaufgaben zuzuweisen, für einen reibungslosen Produktionsablauf zu sorgen und eine hohe Arbeitsdisziplin und Ordnung durchzusetzen.

Weitere bedeutsame Aufgaben obliegen diesen Betriebsangehörigen bei der Erfassung der geleisteten monatlichen Arbeitszeit und der aufgetretenen Arbeitsausfälle sowie bei der ordnungsgemäßen Ausfertigung und termingerechten Weiterleitung der Lohnscheine der Strafgefangenen. Dabei ist stets zu beachten, daß diese exakte Erfassung und Abrechnung der Arbeitsleistungen der Strafgefangenen grundlegende Voraussetzungen für deren leistungsabhängig gestaltete Vergütung und Prämiiierung ist.

Eine ordnungsgemäße Arbeitsweise auf diesem Gebiet hat deshalb besondere Bedeutung für die Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und für die entsprechende Anwendung des sozialistischen Leistungsprinzips bei der materiellen Stimulierung der Strafgefangenen zu hohen Arbeitsleistungen.

Vergleiche:

§§ 21, 22 und 24 bis 26 StVG

§§ 14 bis 16 und 18 bis 26 der 1. DB zum StVG

AEO

Literaturhinweise:

LENIN, Die große Initiative, in: LENIN, Werke, Bd. 29, Dietz Verlag, Berlin 1962, S. 412/413

Lehr- und Handbücher sowie Arbeitsmittel

SV-Lehrbuch, insbes. Abschn. 8.2

StVG-Kommentar, insbes. §§21 bis 26

Schlag nach für SV-Angehörige, einschlägige Stichwörter

GSfSV

Arbeitsrecht (Grundriß), Staatsverlag der DDR, Berlin 1980,

Kapitel 4 und 5

Artikel und Broschüren

Autorenkollektiv unter Leitung von SCHAFFER, Arbeitseinsatz
Strafgefangener, Mdi — PA, 1982

SCHMIDT/NAUMANN, Wissenschaftliche Arbeitsorganisation,
Dietz Verlag, Berlin 1972